



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Herne

APO FF Herne

1. April 2018

Präambel

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO FF Herne) gilt für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herne und regelt verbindlich die Ausbildung für Funktionen und Sonderfunktionen. Sie orientiert sich an den gültigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (insbesondere BHKG NRW, VOFF NRW, FwDV'en).

Die Funktionsbezeichnungen (z. B. Truppmann) und die damit zusammenhängenden Lehrgangsbezeichnungen (z. B. Ausbildung zum Truppmann) gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Aus- und Fortbildungspflicht

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind gesetzlich zur Aus- und Fortbildung verpflichtet. Umfang der Aus- und Fortbildungspflicht der übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere der Fachberater, bestimmt der Leiter der Feuerwehr in pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind zur Erlangung der vollen Einsatzfähigkeit als Truppmann grundsätzlich verpflichtet, die Ausbildung zum Truppmann und Sprechfunker zu absolvieren. Bei uneingeschränkter Tauglichkeit nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G26.3 umfasst diese Verpflichtung grundsätzlich auch die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger. Ferner sollen Sie die Ausbildung zum Truppführer absolvieren. Zur Übernahme höherwertiger Funktionen oder Sonderfunktion durch einen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist der erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Laufbahn- oder technischen Ausbildung auf Standortebene oder am Institut der Feuerwehr NRW erforderlich.

(3) Eine funktionsgerechte und regelmäßige Fortbildung ist neben der Teilnahme an Einsätzen zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes unbedingt erforderlich. Aus diesem Grund muss jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zusätzlich zum Einsatzdienst jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung teilnehmen; neben der Fortbildung im Löschzugdienst gehören hierzu Aus- und Fortbildung auf Stadt- und Landesebene. Angehörige mit höherwertigen Funktionen oder Sonderfunktionen sollen regelmäßig an diesbezüglichen Fortbildungen auf Standortebene oder am Institut der Feuerwehr NRW teilnehmen.

§ 2 Aufgaben der Fachbereichsleitung

(1) Für die Einhaltung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie sonstiger für die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herne relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ist der Leiter der Feuerwehr Herne verantwortlich.

(2) In Einzelfällen kann der Leiter der Feuerwehr bei Vorliegen sachlicher Gründe Ausnahmen von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in pflichtgemäßem Ermessen genehmigen.

§ 3 Arbeitskreis Ausbildung

(1) Zur Vorbereitung, Terminierung, Durchführung und ständigen Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr Herne bedienen sich der Leiter der Feuerwehr und das Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr Herne des Arbeitskreises Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Herne, der diese Aufgaben in enger Abstimmung mit dem für die Ausbildung zuständigen Abteilungsleiter der Feuerwehr wahrnimmt. Der Arbeitskreis soll mindestens einmal im Quartal zusammenkommen.

(2) Der Arbeitskreis setzt sich aus einer unbestimmten Anzahl an Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr mit mindestens Gruppenführerqualifikation und dem für die Ausbildung zuständigen Abteilungsleiter und dessen Stellvertretern zusammen, die auch an der praktischen und theoretischen Durchführung der im 2. Abschnitt einschließlich Anlagen aufgeführten Ausbildungen beteiligt sind. Aus jedem Löschzug soll mindestens ein Zug- oder Gruppenführer teilnehmen. Der Arbeitskreis bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seinen Reihen.

§ 4 Lehrgangssprecher

(1) Der Lehrgangssprecher wird bei Lehrgangsvorbereitung und –terminierung von dem Arbeitskreis Ausbildung ernannt. Der Lehrgangssprecher leitet den Lehrgang und koordiniert die Ausbilder und Helfer für die einzelnen Ausbildungsabschnitte. Er überwacht die ordnungsgemäße Wissensvermittlung und die von den Fachausbildern festzustellende Anwesenheit.

(2) Zu Beginn des Lehrgangs stellt der Lehrgangssprecher die Anwesenheit fest. Bei Absage eines geladenen Teilnehmers oder wenn dieser am ersten Lehrgangstag mehr als eine viertel Stunde ohne Nachricht säumig ist, hat er unverzüglich gemäß § 8 Abs. 5 die Reserveteilnehmer zum Lehrgang nach zu berufen.

(3) In allen Fragen zur Durchführung und Abwicklung eines Lehrgangs mit Ausnahme der Prüfung entscheidet der Lehrgangssprecher; vor seiner Entscheidung kann er den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr anhören.

§ 5 Lehrgangssprecher

(1) Zu Beginn eines Lehrgangs wählen die Lehrgangsteilnehmer aus ihren Reihen einen Lehrgangssprecher. Dieser soll die Wahrnehmung der Führungsaufgaben unterstützen, indem er den Zusammenhalt und das soziale Miteinander im Lehrgang fördert, zur Integration des Einzelnen in den Lehrgang beiträgt, Konflikten vorbeugt und an der Bewältigung bestehender Konflikte mitwirkt.

(2) Lehrgangssprecher haben ein jederzeitiges Vortragsrecht beim Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, sofern die Konfliktlösung nicht mit der Lehrgangssprecherleitung möglich ist.

(3) Der Lehrgangssprecher verwahrt die Anwesenheitsliste und legt sie zu Beginn der jeweiligen Unterrichtseinheit dem jeweiligen Ausbilder vor.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der für die Ausbildung zuständige Abteilungsleiter der Feuerwehr Herne; im Verhinderungsfalle wird der Vorsitz von einem der vom Leiter der Feuerwehr zu bestimmenden Vertreter übernommen.
- (3) Die Beisitzer des Prüfungsausschusses werden durch das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Herne vorgeschlagen und vom Leiter der Feuerwehr bis auf Widerruf ernannt. Es sollen mindestens zwei Beisitzer und vier Stellvertreter als Beisitzer ernannt werden. Ein Beisitzer und zwei Stellvertreter müssen die Zugführerqualifikation besitzen, für die übrigen genügt die Gruppenführerqualifikation.
- (4) Soweit nach § 15 Abs. 2 Einzelprüfer vorgesehen sind, werden diese von dem für die Ausbildung zuständigen Abteilungsleiter nach fachlicher Qualifikation ausgesucht und ernannt.
- (5) Die Ernennung gemäß Absatz 3 kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Ernennung maßgebend waren, weggefallen sind, der betreffende Ernannte um Entlassung ersucht oder das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Herne eine Änderung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses vorschlägt.
- (6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

2. Abschnitt

Lehrgänge

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrgängen nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist grundsätzlich die rechtswirksame Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Lehrgangsteilnehmer muss
 - (a) gesundheitlich und geistig geeignet sein und
 - (b) frei vom Einfluss von Medikamenten, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln sein.Für die Laufbahnlehrgänge „Truppmann“, Module 1 und 2, nach Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 der Anlage 1, sowie die Lehrgänge „Rettungsschwimmer“ nach Ziffer 2.5.1 der Anlage 1 und „Erste Hilfe“ nach Ziffer 3.1.1 der Anlage 1 genügt die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Herne, wenn der Teilnehmer das 17. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Mit Ausnahme der Lehrgänge zur Truppmann-Ausbildung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie der Lehrgänge „Rettungsschwimmer“ nach Ziffer 2.5.1 der Anlage 1 und „Erste Hilfe“ nach Ziffer 3.1.1 der Anlage 1 muss der Lehrgangsteilnehmer zudem bei Lehrgangsbeginn folgende Teilnahmevoraussetzungen erfüllen:
 - (a) Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann und
 - (b) Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker

Weitere Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Lehrgängen sind in der Anlage 1 festgelegt. Ergänzend hierzu können besondere persönliche und fachliche Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrgängen festgelegt werden.

(3) Für weiterführende Lehrgänge mit praktischen Übungen unter Einsatz von umluftunabhängigen Pressluftatemschutzgeräten muss der Lehrgangsteilnehmer zudem bei Lehrgangsbeginn bis zum geplanten Lehrgangsende folgende Teilnahmevoraussetzungen erfüllen:

- (a) nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G26.3 uneingeschränkt tauglich sein,
- (b) erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und
- (c) Durchführung der Atemschutzübung gemäß FwDV 7 und Dienstanweisung der Feuerwehr Herne vor nicht mehr als einem Jahr.

Für den Lehrgang „Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger“ entfallen die Voraussetzungen der lit. (b) und (c).

(4) Der Leiter der Feuerwehr kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 in pflichtgemäßen Ermessen Ausnahmen genehmigen; insbesondere kann er die Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen auswärtiger Freiwilliger Feuerwehren im Wege der Amtshilfe genehmigen. Im Rahmen bestehender Kooperationen oder auf Weisung des Leiters der Feuerwehr entscheidet der für die Ausbildung zuständige Abteilungsleiter. Die entsendende Feuerwehr muss das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung versichern und die notwendigen personenbezogenen Daten des Lehrgangsteilnehmers übermitteln. Vor dem Lehrgang soll der Teilnehmer eine Unterweisung in Geräte und Ausrüstung der Feuerwehr Herne unter Koordination des Sachgebietes Freiwillige Feuerwehr absolvieren, sofern diese von denen der entsendenden Feuerwehr wesentlich abweichen. Für die nach diesem Absatz zugelassenen Lehrgangsteilnehmer gelten die übrigen Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend.

§ 8 Teilnehmersauswahl

(1) Die Meldung zu Lehrgängen erfolgt grundsätzlich durch die Löschzugführungen und die Sondereinheitführungen an das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Bedarfs des Löschzuges bzw. der Sondereinheit einerseits sowie der gesundheitlichen, geistigen, persönlichen und fachlichen Eignung in Betracht kommender Lehrgangsteilnehmer.

(2) Das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr wählt die Teilnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen aus, insbesondere mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der Einsatzleistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Einheiten. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Teilnehmer den Lehrgang für eine Verwendung in einer entsprechenden Sonderaufgabe beziehungsweise Sondereinheit oder als Zugangsvoraussetzung für entsprechende weiterführende Laufbahnlehrgänge zeitnah benötigt.

(3) Das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr erstellt die Teilnehmerlisten oder meldet die Teilnehmer dem externen Lehrgangsanbieter. Es teilt die Teilnehmerlisten dem Lehrgangsleiter und den meldenden Löschzug- und Sondereinheitführungen mit. Es lädt die ausgewählten Teilnehmer zu den Lehrgängen ein oder leitet entsprechende Einberufungen externer Lehrgangsanbieter rechtzeitig an den Lehrgangsteilnehmer weiter. Das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr soll die Teilnehmer auf die Folgen des Fernbleibens insbesondere nach Absatz 4 Satz 3 hinweisen.

(4) In der Anlage 1 benannte Teilnehmerzahlen sollen eingehalten werden, um eine effektive Ausbildung zu gewährleisten. Sind mehr Bewerber zur Teilnahme am Lehrgang gemeldet, als

Plätze angeboten werden können, sollen ergänzend zur Teilnehmerauswahl nach Absatz 2 vom Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr mehrere Reserveteilnehmer unter Festlegung der Reihenfolge benannt werden. Das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr informiert die Reserveteilnehmer zeitgleich zu den Einladungen an die Lehrgangsteilnehmer über die Entscheidung der Reservebenennung. Es informiert hierüber auch den Lehrgangsleiter unter Übermittlung der Kontaktdaten der Reserveteilnehmer sowie die Löschzug- und Sondereinheitführungen.

(5) Haben vor Beginn eines Lehrgangs Teilnehmer abgesagt oder sind solche mehr als eine viertel Stunde ohne Nachricht säumig, sind unverzüglich die gemäß Absatz 3 festgelegten Reserveteilnehmer telekommunikativ zum Lehrgang nachzuberufen. Soweit der nachrückende Reserveteilnehmer binnen einer Stunde zum Lehrgang erscheint, kann er unter fiktiver Anrechnung dieser Fehlzeit als Anwesenheitszeit am Lehrgang teilnehmen.

§ 9 Lehrgangsarten

(1) Die Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr auf Standortebene gliedert sich in

- (a) Truppausbildung mit Laufbahnlehrgängen.
- (b) technische Ausbildungslehrgänge für Sonderfunktionen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang wird durch einen Leistungsnachweis oder Prüfung nach Abschnitt 3 festgestellt und durch eine Lehrgangsbescheinigung gemäß § 23 dokumentiert.

(2) Die Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr Herne erfolgt

- (a) auf Löschzug- und Sondereinheitsebene im Übungsdienst und
- (b) auf Standortebene in Fortbildungslehrgängen.

Die Teilnahme am Übungsdienst auf Löschzugebene gemäß Satz 1 Lit. a. ist in entsprechenden Anwesenheitslisten der jeweiligen Löschzüge und Sondereinheiten auszuweisen und durch deren Führungen und das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr zu archivieren. Die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang gemäß Satz 1 lit. b. wird durch Teilnahmebescheinigung dokumentiert.

(3) Regelmäßig stattfindende Lehrgänge sind in Anlage 1 aufgelistet mit Angabe der Teilnehmerzahl, etwaig abweichender Rechtsgrundlagen, Unterrichtseinheiten und Zugangsvoraussetzungen aufgelistet. Darüber hinaus können von dem Arbeitskreis Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Herne in Abstimmung mit dem für die Ausbildung zuständigen Abteilungsleiter weitere Lehrgänge nach Bedarf eingerichtet und durchgeführt werden. Soweit die Mindestanforderungen der Feuerwehrdienstvorschriften oder anderer verbindlicher Ausbildungsvorschriften darüber hinaus gehende Anforderungen stellen, gelten deren strengeren Anforderungen.

(4) Weiterführende Laufbahnlehrgänge ab Gruppenführer und weiterführende technische Lehrgänge, Fortbildungen und Seminare können an anerkannten Aus- und Fortbildungseinrichtungen, insbesondere am Institut der Feuerwehr NRW, absolviert werden.

§ 10 Lehrgangsinhalte

(1) Die Lehrgangsinhalte (z. B. Ausbildungsziel, Lernziele, Gestaltung des Lehrgangs in Umfang und Inhalt) regeln – sofern nicht anders angegeben - der Lernzielkatalog der Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen gemäß Runderlass des Landesinnenministers für die Truppausbildung sowie die Feuerwehrdienstvorschrift 2 in der jeweils in Nordrhein-Westfalen

gültigen Fassung. Eine Ergänzung unter Berücksichtigung örtlicher oder sachlicher Gegebenheiten und Notwendigkeiten ist möglich.

(2) Abweichende Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien können sich aus anderen Regelwerken ergeben, beispielsweise Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Vorschriften für Fahrerlaubnisse oder von Wasserrettungsorganisationen. Für wiederkehrend stattfindende Lehrgänge sind diese in Anlage 1 aufgelistet oder als abweichende Lehrgangsziele in der Anlage 2 beschrieben. Soweit die Mindestanforderungen der Feuerwehrdienstvorschriften oder anderer verbindlicher Ausbildungsvorschriften darüber hinaus gehende Anforderungen stellen, gelten deren strengere Anforderungen.

(3) Die in der Anlage 1 genannten Unterrichtseinheiten (UE) beziehen sich auf Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten.

§ 11 Laufbahnlehrgänge

(1) Die Truppausbildung erfolgt auf Standortebene und gliedert sich in Ausbildung zum Truppmann und Ausbildung zum Truppführer. Zunächst ist die Ausbildung zum Truppmann zu absolvieren. Die örtliche Ausbildung der ehrenamtlichen Angehörigen von Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Wahrnehmung von Funktionen im Einsatzdienst innerhalb taktischer Einheiten schließt mit der Ausbildung zum Truppführer ab, die bei entsprechender Eignung und Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen durchgeführt werden soll.

(2) Wird die Ausbildung zum Truppmann oder Truppführer in getrennten Modulen durchgeführt, soll die Ausbildung entsprechend den Vorgaben der FwDV 2 innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder der von ihm bestellte Leiter der Abteilung Ausbildung.

(3) Die Ausbildung zum Truppmann wird in vier Modulen à mindestens 40 Unterrichtseinheiten zuzüglich der Zusatzausbildung „Absturzsicherung“ durchgeführt. Die Ausbildung ist in nachstehend aufgeführter Reihenfolge zu absolvieren:

- (a) Modul 1: „Einführung in den Feuerwehrdienst, Teil 1“
- (b) Optionale Zusatzausbildung „Absturzsicherung“ entsprechend dem Lernzielkatalog NRW für die Ausbildung zum Truppmann
- (c) Modul 2: „Einführung in den Feuerwehrdienst, Teil 2“
- (d) Modul 3: „Praktische Ausbildung, Teil L-Einsatz“
- (e) Modul 4: „Praktische Ausbildung, Teil TH-Einsatz“

Die Ausbildung zum Truppmann beinhaltet die Aus- bzw. Fortbildung „Erste Hilfe“ gemäß Ziffer 3.1.1 der Anlage 1. Die Ausbildung zum Truppmann ist abgeschlossen, wenn alle vier Module und die Zusatzausbildung „Absturzsicherung“ erfolgreich absolviert wurden.

(4) Die Ausbildung zum Truppführer wird in Modulen durchgeführt:

- (a) Modul 1: „Theoretische Ausbildung“, mind. 40 Unterrichtseinheiten
- (b) Modul 2: „Praktische Ausbildung“, mind. 20 Unterrichtseinheiten

Die Module 1 und 2 ergeben zusammengefasst mit insgesamt mindestens 60 Unterrichtseinheiten den Lehrgang „Ausbildung zum Truppführer“. Sie können auch unter Berücksichtigung didaktisch-methodischer Aspekte zusammengefasst durchgeführt werden.

§ 12 Externe Lehrgänge

(1) Lehrgänge können auf entsprechende Entsendung des Teilnehmers durch das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr bei anderen Feuerwehren, Hilfsorganisationen oder externen Anbietern durchgeführt werden. Die Auswahl zu entsendender Teilnehmer erfolgt nach § 8. Der Teilnehmer hat die Weisungen der externen Ausbilder und Prüfer zu befolgen.

(2) Die Prüfung richtet sich in Abweichung von Abschnitt 3 nach den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien der ausbildenden beziehungsweise prüfenden Organisation. Der Teilnehmer hat das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr unverzüglich über das Ergebnis zu informieren und den Teilnahme- oder Leistungsnachweis unverzüglich vorzulegen.

(3) Werden Lehrgänge ohne Entsendung nach Absatz 1 Satz 1 in einer anderen Organisation durchgeführt, entscheidet das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr im Einvernehmen mit der Abteilung Ausbildung über die Anerkennung der Ausbildung.

§ 13 Nicht feuerwehrtechnische Lehrgänge

(1) Lehrgänge nicht feuerwehrtechnischer Art werden ausschließlich von qualifizierten Fachausbildern nach Maßgabe der hierfür geltenden externen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien durchgeführt.

(2) Die Prüfung wird in Abweichung zu § 15 Absätze 1 und 2 ausschließlich von qualifizierten Fachprüfern durchgeführt nach Maßgabe der hierfür geltenden externen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien. Die übrigen Vorschriften des Abschnitts 3 sind nur insoweit anwendbar, als sie nicht den externen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien widersprechen.

3. Abschnitt

Prüfungen

1. Unterabschnitt

Verfahren

§ 14 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer an der vorgeschriebenen Ausbildung lückenlos teilgenommen hat. Die Obergrenze etwaiger Fehlzeiten von Lehrgangsteilnehmernehmern soll zehn Prozent der Gesamtstundenzahl des jeweiligen Lehrgangs oder Moduls nicht überschreiten. Überschreiten die Fehlzeiten des Lehrgangsteilnehmers diesen Rahmen, entscheidet der Prüfungsausschuss; vor seiner Entscheidung kann er den Lehrgangsleiter sowie das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr anhören.

§ 15 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungen der Laufbahnlehrgänge (Truppausbildung) werden von dem Prüfungsausschuss abgenommen. Er kann die Abnahme einzelner Teile innerhalb der Truppausbildung speziell ausgebildeten Ausbildern überlassen (z. B. praktische Prüfung Absturzsicherung). Bei der Auswahl der stellvertretenden Beisitzer im Falle der Verhinderung eines Beisitzers für eine Prüfung ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an eine Reihenfolge nicht gebunden. Im Fall der kurzfristigen

Verhinderung eines Beisitzers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Anwesenden als Mitglied des Prüfungsausschusses für diese Prüfung bestimmen. Bei der Besetzung mit Ersatzbeisitzern ist darauf zu achten, dass ein Beisitzer mindestens die Zugführerqualifikation und ein Beisitzer mindestens die Gruppenführerqualifikation hat.

(2) Die Prüfungen der technischen Lehrgänge erfolgt durch fachspezifische Einzelprüfer mit mindestens Gruppenführerqualifikation; der Lehrgangsleiter darf selbst Einzelprüfer sein. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Prüfung der ABC-Lehrgänge nach Abschnitt 2.4 der Anlage 1 durch den Prüfungsausschuss nach Absatz 1.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Einzelprüfer kann Dritte zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung heranziehen. Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung kann dem Lehrgangsleiter übertragen werden, auch wenn er nicht Einzelprüfer oder Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(4) Der theoretische und praktische Teil der Prüfung und die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; die Lehrgangsleitung, der Leiter der Feuerwehr, der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr und der Leiter der für die Ausbildung zuständigen Abteilung sowie deren Stellvertreter sind stets zur Beobachtung berechtigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als Beobachter bei den nichtschriftlichen Prüfungsteilen zugegen zu sein. Das Prüfungsergebnis wird von dem Prüfungsausschuss in einer nicht öffentlichen Besprechung bzw. vom Einzelprüfer vorläufig festgelegt. Die endgültige Festlegung erfolgt durch die für die Ausbildung zuständige Abteilung der Feuerwehr Herne.

§ 16 Prüfungsabbruch

(1) Tritt ein Lehrgangsteilnehmer nicht zur Prüfung an oder bricht er diese ab oder wird er eines Täuschungsversuches überführt, ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Ist er durch Krankheit oder von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der gesamten oder von Teilen der Prüfung gehindert, so sind diese Hinderungsgründe glaubhaft (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen; in diesem Fall soll der Lehrgangsteilnehmer Gelegenheit erhalten, die Prüfung nachzuholen bzw. fortzusetzen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. in organisatorischer Abstimmung mit dem für die Ausbildung zuständigen Abteilungsleiter.

(3) Außer im Falle des Absatz 2 Satz 1 informiert der Prüfungsausschuss das Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr, da hier disziplinarische Folgen nach der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen in Betracht kommen.

§ 17 Prüfungswiederholung

(1) Eine Wiederholung einer ordnungsgemäß durchgeführten Prüfung findet außer im Falle des § 16 Abs. 2 Satz 1 nicht statt. Anstelle einer Wiederholungsprüfung sind im 2. Unterabschnitt Nachprüfungen in den jeweiligen Prüfungsteilen vorgesehen.

(2) Wer die Prüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat, kann den Lehrgang oder das Modul einmal wiederholen und darin erneut eine Prüfung ablegen; es gilt dann ausschließlich das Ergebnis der erneuten Prüfung. Hinsichtlich der Wiederholung von Modulen ist

§ 11 Abs.2 zu beachten. Wer auch in dem wiederholten Lehrgang oder Modul die Prüfung nicht besteht, hat die Prüfung und den Lehrgang endgültig nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 gestatten.

2. Unterabschnitt **Prüfungsinhalte**

§ 18 Prüfungsziel

(1) Die durchzuführende Prüfung dient der Feststellung, ob der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Lernzielen des Ausbildungslehrganges bzw. des Moduls für seine zukünftigen Aufgaben vorbereitet ist. Der Kandidat muss nachweisen, dass er die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und diese praxis- und zielorientiert bei Einsätzen und Übungen anwenden kann.

(2) Hierzu besteht die Prüfung aus einem theoretischen Teil und kann durch einen praktischen Teil ergänzt werden. Inhalte solcher Lehrgänge, deren vorherige Absolvierung Zugangsvoraussetzung zu dem Lehrgang ist, können Prüfungsbestandteil sein.

§ 19 Theoretischer Prüfungsteil

(1) Der theoretische Prüfungsteil besteht in der Regel aus der schriftlichen Prüfung. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt der Lehrgangsleiter zusammen; hierzu kann er die Ausbilder zur Unterstützung heranziehen. Er legt die Aufgaben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Freigabe vor; die Vorlage soll 14 Tage vor der Prüfung erfolgen.

(2) Es sollen vierzig schriftliche Fragen nach dem „Multiple-Choice-System“ gestellt werden. Beim „Multiple-Choice-System“ können je Frage eine oder mehrere der vorgegebenen Antworten richtig sein. Fragen gelten ausschließlich dann als richtig beantwortet, wenn genau die richtige Antwortkonstellation angekreuzt ist. Ansonsten wird die Frage als falsch und mit null Punkten gewertet. Teilpunkte werden bei Multiple-Choice-Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten nicht vergeben. Alle Fragen haben die gleiche Punktezahl bzw. Wertigkeit.

(3) Für die schriftliche Prüfung stehen 45 Minuten (1 Unterrichtsstunde) zur Verfügung. In der Prüfung können A/B-Bögen mit verschiedener Sortierung der selben Fragen und Antworten ausgegeben werden. Ergeben sich beim Ausfüllen der Fragebögen oder der anschließenden Kontrolle der Antworten Unklarheiten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Erreicht ein Kandidat im theoretischen Teil der Prüfung nur die Note „mangelhaft“, so führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zum Ende des theoretischen Prüfungsteils als Nachprüfung eine ergänzende mündliche Befragung in Anwesenheit des Prüfungsausschusses durch. Erreicht ein Kandidat im theoretischen Teil der Prüfung nur die Note „ungenügend“, findet eine Nachprüfung nicht statt.

§ 20 Praktischer Prüfungsteil

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zur praktischen Prüfung ist ein Ergebnis mit mindestens der Note „ausreichend“ in der theoretischen Prüfung. Dies gilt nicht, wenn die praktische Prüfung vor der theoretischen Prüfung durchgeführt wird.
- (2) Die praktische Prüfung richtet sich nach der Lehrgangsart sowie seinem Inhalt; in Laufbahnlehrgängen bezieht sie sich auf die spätere Verwendung in einer taktischen Einheit.
- (3) Erreicht ein Kandidat im praktischen Teil der Prüfung nur die Note „mangelhaft“, soll die Nachprüfung im Anschluss an die regulären praktischen Prüfungen am selben Tag und Ort durchgeführt werden. Hierbei ist ein anderes Szenario zu prüfen. Erreicht ein Kandidat im praktischen Teil der Prüfung nur die Note „ungenügend“, findet eine Nachprüfung nicht statt.

3. Unterabschnitt

Bewertung

§ 21 Ermittlung des Gesamtergebnisses

- (1) Die Benotung erstreckt sich über den theoretischen und den praktischen Teil der Prüfung. Jeder Teil der Prüfungen für sich ist mit mindestens der Note „ausreichend“ zu bestehen; anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Note
- (a) aus dem theoretischen Teil mit 40 % und
 - (b) aus dem praktischen Teil mit 60 %
- gewertet.
- (2) Erreicht ein Kandidat im theoretischen oder praktischen Teil der Prüfung zunächst nur die Note „mangelhaft“ und besteht er den jeweiligen Prüfungsteil in der Nachprüfung, ist der jeweilige Prüfungsteil mit „ausreichend“ zu bewerten.
- (3) Ist nach der Art des Lehrgangs nur eine theoretische Prüfung vorgesehen, ergibt dessen Benotung abweichend von Abs. 1 die Gesamtnote. Erreicht ein Kandidat zunächst nur die Note „mangelhaft“ und besteht er die Nachprüfung, ist die Gesamtprüfung mit der Note „ausreichend“ zu bewerten.

§ 22 Notenskala

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht |
| 2 = gut | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten |
| 6 = ungenügend | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst |

die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Soweit aus den Noten für die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen Gesamtnoten gebildet werden, entsprechen ihnen folgende Notenbezeichnungen:

bis 1,49 = sehr gut		ab 3,50 bis 4,49 = ausreichend
ab 1,50 bis 2,49 = gut		ab 4,50 bis 5,49 = mangelhaft
ab 2,50 bis 3,49 = befriedigend		ab 5,50 = ungenügend

Bei diesen Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23 Lehrgangsbescheinigung

(1) Hat ein Kandidat die Lehrgangsprüfung mit Erfolg bestanden, bekommt er eine Lehrgangsbescheinigung über das Bestehen der Prüfung ausgehändigt. Eine Kopie ist der Personalakte beizufügen.

(2) Hierbei enthalten ausschließlich die Lehrgangsbescheinigungen der Laufbahnlehrgänge und ihrer Module gemäß § 9 Abs. 1 lit. a die Gesamtnote der Prüfung; im Übrigen wird die Teilnahme in der Lehrgangsbescheinigung nur mit der Formulierung „Die Teilnehmerin / Der Teilnehmer hat am Lehrgang >Name des Lehrganges< und der anschließend durchgeführten Prüfung mit Erfolg teilgenommen“ bescheinigt.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Für die Feuerwehr der Stadt Herne

Herne, den 24.03.2018

(Ort, Datum)

Dipl.-Ing. Andreas Spahlinger
Ltd. Städt. Branddirektor